

ungesetzlicher Grenzübertritt (§ 213 StGB); Fahnenflucht (§ 254 StGB); die VO zum Schutze der Staatsgrenze der DDR i\* d\* F\* das Änderungsgesetzes (Nr\* 39 der Anlage) vom 11\* 6\* 1968 (GBI\* II, S\* 242) #

Zwischen den §§ 101, 102 und den §§ 212, 214, 215 StGB ist Tateinheit wegen sich einander ausschließender Zielstellung nicht möglich.

§ 109 StGB ist gegenüber § 102 StGB das speziellere Gesetz.

#### 2\*4. Die strafrechtliche Bekämpfung der Diversions- und Sabotageverbrechen

---

##### 1\* Zum Wesen der Sabotage- und Diversionsverbrechen

---

Mit Diversions- und Sabotageverbrechen greift der Feind die sozialistische Volkswirtschaft, die Verteidigungskraft oder die Tätigkeit der staatlichen und gesellschaftlichen Organe der DDR an\* Diese Verbrechen sind vorwiegend auf die Unterminierung der Volkswirtschaft, der militärischen Verteidigungskraft und auf die Durchkreuzung oder Desorganisierung der Tätigkeit staatlicher Organe oder gesellschaftlicher Organisationen gerichtet.

Das Strafverfahren gegen Hüttenrauch/Latinsky ^ sowie eine Reihe anderer Verfahren haben bewiesen, daß die Sabotage- und Diversionsverbrechen wesentlicher Bestandteil des Systems der von außen organisierten Feindtätigkeit gegen die DDR und die sozialistischen Staaten sind\* Die Erfahrungen im Kampf gegen Diversions- und Sabotageverbrechen zeigen weiter, daß die Zahl der unmittelbar im Aufträge, Zusammenwirken oder Zusammenhang mit imperialistischen Geheimdiensten, feindlichen Zentralen und Stellen, reaktionären Kräften in Konzernen und Wirtschaftsunternehmen durchgeführten Sabotage- und Diversionsverbrechen, an der Gesamtzahl dieser Deliktgruppe gemessen, eine steigende Tendenz aufweist. <sup>1</sup>

---

1) Vgl. Urt\* des OG, in: NJ 1967, S. 681 ff\*